

Die vorstehende „Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Torgau-Oschatz zur Erhebung der Jagdsteuer“ wurde vom Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz zu seiner öffentlichen Sitzung am 07. Juli 1998 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen gelten Satzungen bzw. Ordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung bzw. Ordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landratsamt Torgau-Oschatz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, 08. Juli 1998



Schöpp
Landrat des Landkreises Torgau-Oschatz



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Torgau-Oschatz

Beschluß des Kreistages Torgau-Oschatz vom 7. Juli 1998

Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Wermisdorfer Forst“ vom 07. Juli 1998

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz mit Beschluß vom 07. Juli 1998 folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Wermisdorf, Gemarkung Wermisdorf, Landkreis Torgau-Oschatz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wermisdorfer Forst“ ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von 10.400 qm. Es umfaßt nach dem Stand vom 20. 10. 1997 auf dem Gebiet der Gemeinde Wermisdorf, Gemarkung Wermisdorf, Landkreis Torgau-Oschatz, die Flurstücke teilweise: 464/2, 464/1, 465 und 466 voll: 460, 461, 462 und 463

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Torgau-Oschatz vom 20. 10. 1997, Maßstab 1: 2000 und einer Übersichtskarte, Maßstab 1: 10000 grün umgrenzt eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Torgau-Oschatz, in der Außenstelle Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, Zimmer 60, 04758 Oschatz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 2 Satz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Torgau, 08. Juli 1998



Schöpp
Landrat



Der Erlaß der vorstehenden „Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ‘Wermisdorfer Forst‘“ wurde vom Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz zu seiner öffentlichen Sitzung am 07. Juli 1998 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Gemäß § 51 Abs. 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes i. V. m. § 3 Abs. 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

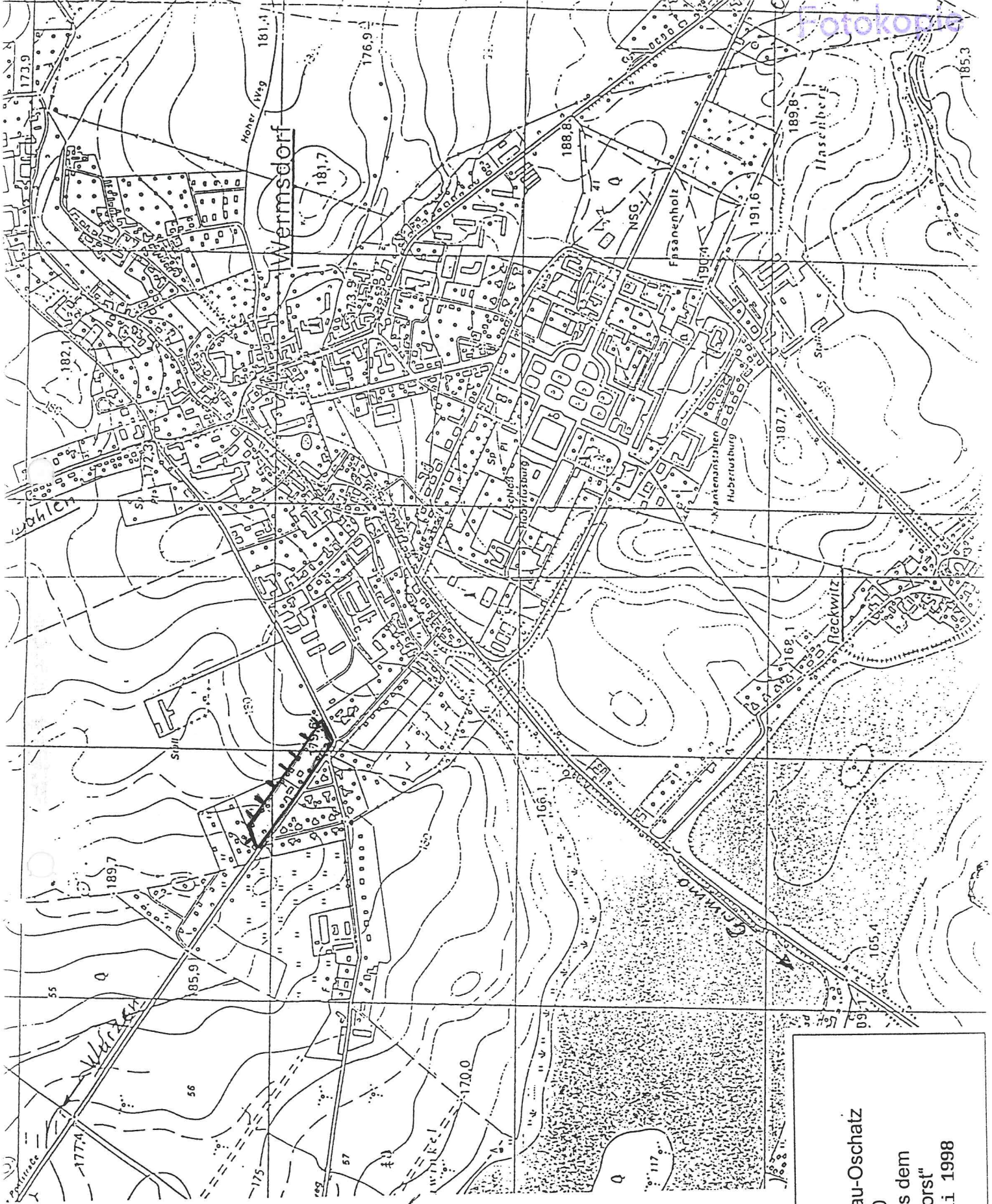
1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landratsamt des Landkreises Torgau-Oschatz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, 08. Juli 1998



Schöpp
Landrat des Landkreises Torgau-Oschatz





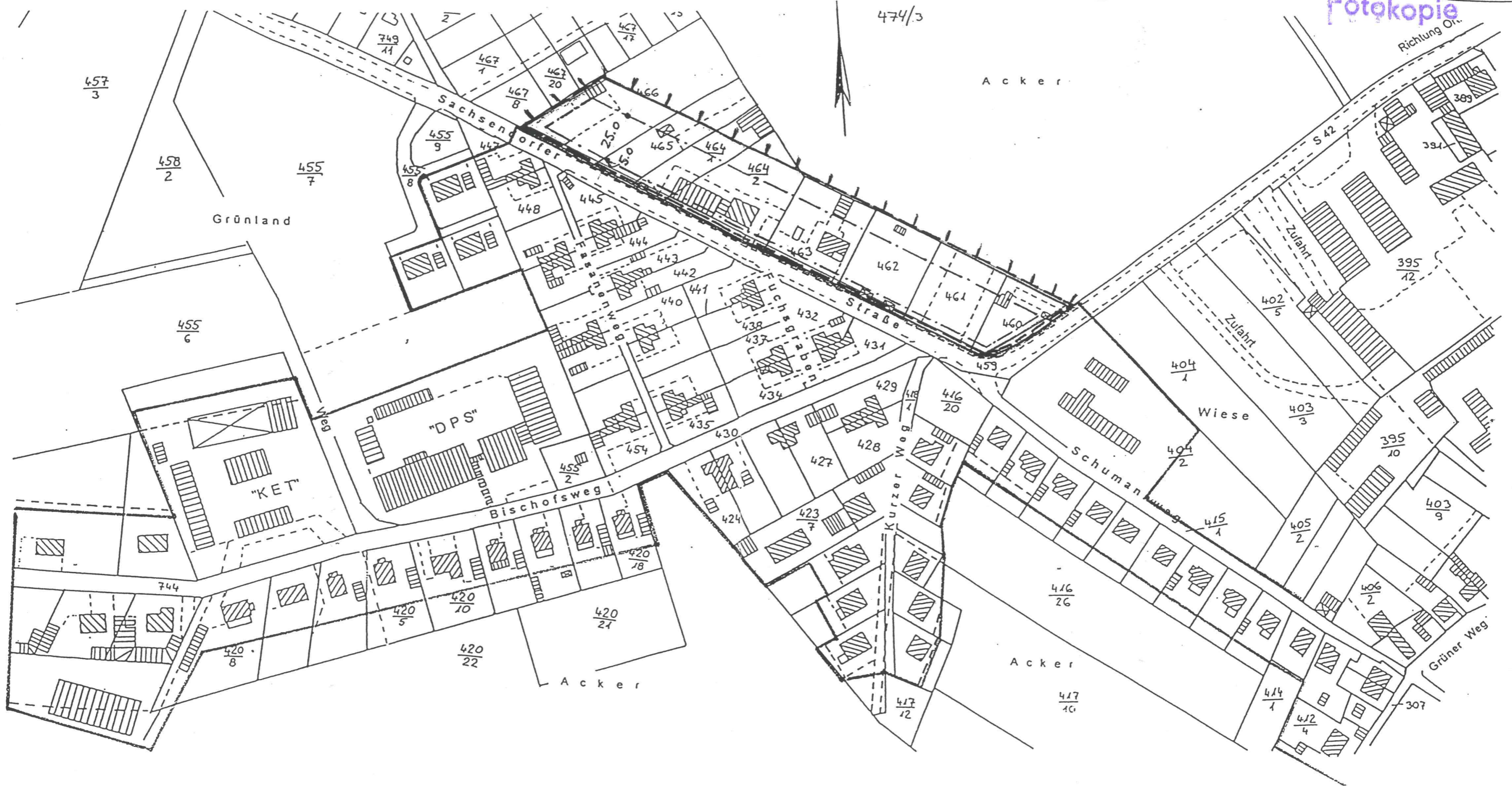
Schöpp
Landrat

Müller



Übersichtskarte des
Landratsamtes Torgau-Oschatz
im Maßstab 1 : 10000
zur Ausgliederung aus dem
LSG „Wermisdorfer Forst“
vom 07. Juli 1998

474/3



Flurkarte des
 Landratsamtes Torgau-Oschatz
 im Maßstab 1 : 2000
 zur Ausgliederung aus dem
 LSG „Wermisdorfer Forst“
 vom 07. Juli 1998

Schöpp
 Landrat

